

Öffentlicher Aushang

Gemäß § 6 Ziffer 6 der Friedhofssatzung der Stadt Neuss vom 20. Dezember 1968 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 26. März 2004 beträgt die Ruhefrist zur Wiederbelegung von Reihengrabfeldern auf dem bestehenden Friedhof Rosellen 20 Jahre.

Gemäß § 10 Ziffer 4 der Friedhofssatzung wird hiermit der Ablauf der Ruhezeiten an dem nachstehend genannten Reihengrabfeld bekannt gegeben.

Rosellen

Feld 14 Grab-Nr. 400 – 457

Belegung vom 21.11.1975 bis 12.12.1986

Die vorstehend genannten Grabfelder werden 6 Monate nach dem Tage dieser Bekanntmachung geräumt.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten innerhalb dieser Zeit, nach vorheriger Anmeldung des Eigentumsanspruches bei der Friedhofsverwaltung, das Grabzubehör zu entfernen. Über alle bis zu diesem Zeitpunkt nicht entfernten Grabaufbauten verfügt gemäß § 18 Ziffer 1 der Friedhofssatzung die Stadt Neuss.

Neuss, den 08. August 2008

Stadt Neuss
Der Bürgermeister
Im Auftrag
Schrödter
Techn. Leiter